

**Erhalten Sie
Ihr persönliches
Exemplar!**

Passen Sie die Themen
Ihren Interessen an.

Mehr auf Seite 4

kompakt

Unternehmer
Holding gründen: Wann es sich lohnt

Ausgabe Quartal 3 2026

Das Kanzleimagazin der LVHN Steuerberatung GmbH

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie gut informiert sind. Wir haben auch in diesem Quartal wieder wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Außerdem wollen wir Ihnen auch Einblicke in unseren Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Es grüßen Sie herzlich die Geschäftsführung der LVHN Steuerberatung GmbH

Dennis Rassau (StB) und Andrea Glaser (StBin) mit dem gesamten Team der LVHN



Wir informieren Sie gerne über wichtige, steuerliche Änderungen – **direkt auf Sie zugeschnitten.**

Jetzt anmelden und zukünftig **individuelle Ausgaben erhalten.**

Mehr auf Seite 4

Inhalt

03 TITELTHEMA:

Holding gründen: Wann es sich lohnt

STEUERN

04 IHRE THEMEN:

Was Sie interessiert: Ihre persönlichen Artikel

05 – 06 AUF EINEN BLICK:

Neuigkeiten kompakt zusammen gestellt

AKTUELLES

07 IN EIGENER SACHE ...

Zertifizierung - einmal anders betrachtet

07 Zahlungstermine

Titelthema

Holding gründen: Wann es sich lohnt

Die Wahl der richtigen Unternehmensstruktur hat erheblichen Einfluss auf Steuerbelastung und Investitionsfähigkeit. Eine Holding-Struktur kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um Gewinne im Unternehmensverbund effizient zu bündeln und strategisch einzusetzen. Dabei ist zwischen reiner Beteiligungsholding und operativer Holding zu unterscheiden. Sie ist jedoch kein pauschales Erfolgsmodell und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

Steuerlicher Grundmechanismus

Werden Gewinne von einer operativen Kapitalgesellschaft an eine Holding ausgeschüttet, sind diese auf Ebene der Körperschaftsteuer zu 95 % steuerfrei (§ 8b KStG).

Die verbleibenden 5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und werden besteuert. Daraus ergibt sich eine effektive Mindestbelastung von rund 1,5 % ($5 \% \times \text{ca. } 30 \% \text{ inkl. Soli}$).

Bei der Gewerbesteuer greift das Schachtelprivileg nur, wenn die Beteiligung mindestens 15 % zu Beginn des Erhebungszeitraums beträgt (§ 9 Nr. 2a GewStG). Dann sind Dividenden auch gewerbesteuerlich freigestellt; andernfalls entsteht zusätzliche Belastung. Für die körperschaftsteuerliche 95 %-Freistellung besteht keine Mindestbeteiligung.

Besteuerung auf Gesellschafterebene

Ausschüttungen an natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer (25 % zzgl. Zuschläge). Alternativ kann das Teileinkünfteverfahren greifen, bei dem 60 % der Einkünfte dem persönlichen Steuersatz unterliegen; Voraussetzung ist in der Regel eine Beteiligung von mindestens 25 % oder von mindestens 1 % bei beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft. ...

Sie haben Fragen zum Thema?

Ihr Ansprechpartner berät Sie gerne.

Zum Kontakt

info@lvhn.de

Den Gesamten Artikel lesen:



Klicken Sie auf den QR-Code, um den vollständigen Artikel zu lesen.



Eine Ausgabe nur für Sie?

Melden Sie sich jetzt an!



Registrieren Sie sich für unseren Newsletter!



🕒 Lesezeit: 5 Minuten

Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer?

Die Neuregelung des § 8 EStDV wirft neue Fragen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer auf. Wer ein häusliches Arbeitszimmer an seine GmbH vermietet, könnte trotz Zuordnung zum Privatvermögen ungewollt eine Betriebsaufspaltung begründen. Eine abschließende Stellungnahme der Finanzverwaltung steht bislang noch aus.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Liquidität durch geschickte Verteilung der Abschreibung verbessern



DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Firmenfitness: Finanzverwaltung präzisiert die steuerlichen Spielregeln



DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Betriebsveranstaltungen: Wann trotz Pauschalversteuerung Sozialabgaben drohen



DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Bundesgerichtshof: Unzulässigkeit einer gewinnbringenden Untervermietung von Wohnraum





🕒 Lesezeit: 3 Minuten

Abzug von Unterhaltsaufwendungen für ein Auslandsstudium als außergewöhnliche Belastung

Ein Studium im Ausland kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Viele Eltern hoffen daher auf einen zusätzlichen Steuerabzug. Das Finanzgericht hat nun klargestellt, dass über die gesetzlichen Freibeträge hinausgehende Aufwendungen für die Ausbildung eines Kindes grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

🕒 Lesezeit: 5 Minuten

Fördermittel 2026: Diese Programme sollten Unternehmen jetzt kennen

Innovative Unternehmen können ihre Vorhaben nicht nur über die Forschungszulage fördern lassen. Auch darüber hinaus stehen zahlreiche Zuschuss- und Kreditprogramme bereit, die Investitionen in Forschung, Digitalisierung, Energieeffizienz und Klimaschutz unterstützen. Wer die Förderlandschaft kennt, kann Projekte mit erheblichen staatlichen Zuschüssen finanzieren.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

🕒 Lesezeit: 2 Minuten

Drei-Zeugen-Testament: Unwirksamkeit eines Nottestaments

Das OLG München stellt hohe Anforderungen an das Dreizeugentestament: Fehlt die Unterschrift des Erblassers, ist es regelmäßig unwirksam. Zudem muss nachgewiesen werden, dass kein Notar erreichbar war. Diese strengen Voraussetzungen führten im Streitfall dazu, dass das Testament nicht anerkannt wurde.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



🕒 Lesezeit: 3 Minuten

Nächtliche Ruhestörung: Wenn die Polizei übertreibt ...

Die Polizei darf eine Person wegen einer Ruhestörung nicht ohne Weiteres in Gewahrsam nehmen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat entschieden, dass zunächst mildere Maßnahmen – etwa die Sicherstellung der Musikanlage – ausgeschöpft werden müssen. Ist die Lärmquelle beseitigt, muss der Gewahrsam zudem unverzüglich beendet werden.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



🕒 Lesezeit: 4 Minuten

So können Unternehmer die Privatnutzung ihres Firmenwagens widerlegen

Wer einen betrieblichen Pkw nutzt, muss die private Nutzung grundsätzlich versteuern. Doch nicht in jedem Fall ist die Ein-Prozent-Regelung zwingend. Neben einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch gibt es weitere Möglichkeiten, die Besteuerung der Privatnutzung zu vermeiden oder zu reduzieren.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

🕒 Lesezeit: 4 Minuten

Ferienbeschäftigung richtig abrechnen und teure Fehler vermeiden

Ferienjobs sind für viele Unternehmen eine gute Möglichkeit, personelle Engpässe in der Urlaubszeit zu überbrücken und zugleich potenzielle Nachwuchskräfte kennenzulernen. Wer Schüler oder Studenten beschäftigt, kann dabei von sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen profitieren. Allerdings sollten Arbeitgeber insbesondere bei Sozialversicherung, Lohnsteuer und Jugendarbeitsschutz die geltenden Vorgaben genau beachten.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

🕒 Lesezeit: 3 Minuten

Betriebliche Altersvorsorge: Chancen, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber

Die betriebliche Altersvorsorge entwickelt sich zunehmend zu einem entscheidenden Faktor im Wettbewerb um Fachkräfte. Gerade mittelständische Unternehmen können mit attraktiven Vorsorgemodellen punkten und gleichzeitig steuerliche Vorteile nutzen. Für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer lohnt sich daher ein genauer Blick auf Gestaltung und Wirkung der bAV.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



🕒 Lesezeit: 12 Minuten

Neuntes Steuerberatungsänderungsgesetz: Share Deals werden einfacher – Doppelbesteuerung im GrESt-Recht beseitigt

Das 9. Steuerberatungsänderungsgesetz bringt wichtige Erleichterungen im Grunderwerbsteuerrecht. Künftig wird bei Share Deals eine Doppelbesteuerung bei zeitlich getrenntem Vertragsabschluss und Vollzug systematisch vermieden. Zudem werden Anzeigefristen verlängert und Verfahrensabläufe vereinfacht. Besonders erfreulich für die Praxis ist, dass die transparente grunderwerbsteuerliche Behandlung von Personengesellschaften dauerhaft erhalten bleibt.



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

IN EIGENER SACHE...

ZERTIFIZIERT

Zertifizierung - einmal anders betrachtet

DIESES BILD IST KI-GENERIERT.

Same procedure as every year James!

Es soll hier nicht der Eindruck entstehen, dass wir die Zertifizierung mit regelmäßiger Überprüfung im Rahmen unseres Qualitätsmanagements mit einer Theaterinszenierung gleichsetzen, aber es ist ein bisschen wie Miss Sophies jährliches Dinner, mit Ihren „Gästen“ und Butler James.

Der Ablauf des jährlichen Audits ist eigentlich immer nahezu identisch. Je nach Art der Überprüfung, wir unterscheiden hier ein Überwachungsaudit und ein Rezertifizierungsaudit, hält sich der Qualitätsprüfer unterschiedlich lange in allen drei Niederlassungen auf. Der Fokus liegt dabei auf Hannover, dem Hauptsitz der Gesellschaft. Unser „Gast“ bleibt nicht nur einen Abend; nein, er bleibt zwei bis drei Tage bei uns. Er ist ein gern gesehener Gast.

Wir haben alles gut vorbereitet: „der Tisch ist korrekt gedeckt“ – das „Dinner“ kann beginnen. Wie jedes Jahr, starten wir mit dem Einführungsgespräch, d.h. einem Austausch, was die letzten 12 Monate passiert, oder auch nicht passiert und erreicht worden ist. So wie Miss Sophie immer „very well“ aussieht, punkten wir immer mit einem guten ersten Eindruck, was wir das Jahr über umgesetzt und erreicht haben.

Dem ersten Eindruck folgen dann unsere Taten und Ergebnisse, wobei der KVP Kontinuierliche Verbesserungsprozess, eine entscheidende Rolle spielt.

Es folgt die übliche „Menüfolge“ – der Auditor fährt in die Niederlassungen, um die lückenlose Anwendung des Qualitätsmanagementsystems überall zu überprüfen; und auch wir „stolpern“ dann mal über eine nicht oder nur teilweise angewandte Pro-

zessbeschreibung oder ein altes Papierformular in der Schreibtischschublade.

Zum „Dessert“ gibt es dann ein Abschlussgespräch, dem wir, im Gegensatz zu Butler James, klar und gespannt entgegensehen. Dieser erneute Austausch nach dem Aufenthalt des Auditors in allen drei Niederlassungen ist für uns sehr wertschöpfend.

Das Fazit lautet „very best“...wir geben unser Bestes. Darauf ruhen wir uns nicht aus, sondern verbessern unser Qualitätsmanagementsystem laufend, sowie die dazugehörigen Prozessbeschreibungen.

Somit können wir der Einladung im nächsten Jahr entspannt, aber auch erwartungsvoll, entgegensehen.

Dann heißt es wieder...same procedure!

Zahlungstermine

Montag, 10.08.2026

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Montag, 17.08.2026

Grundsteuer, Gewerbesteuer

Donnerstag, 27.08.2026

Sozialversicherungsbeiträge

Donnerstag, 10.09.2026

Umsatzsteuer, Lohnsteuer,
Einkommensteuer

Montag, 28.09.2026

Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.10.2026

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

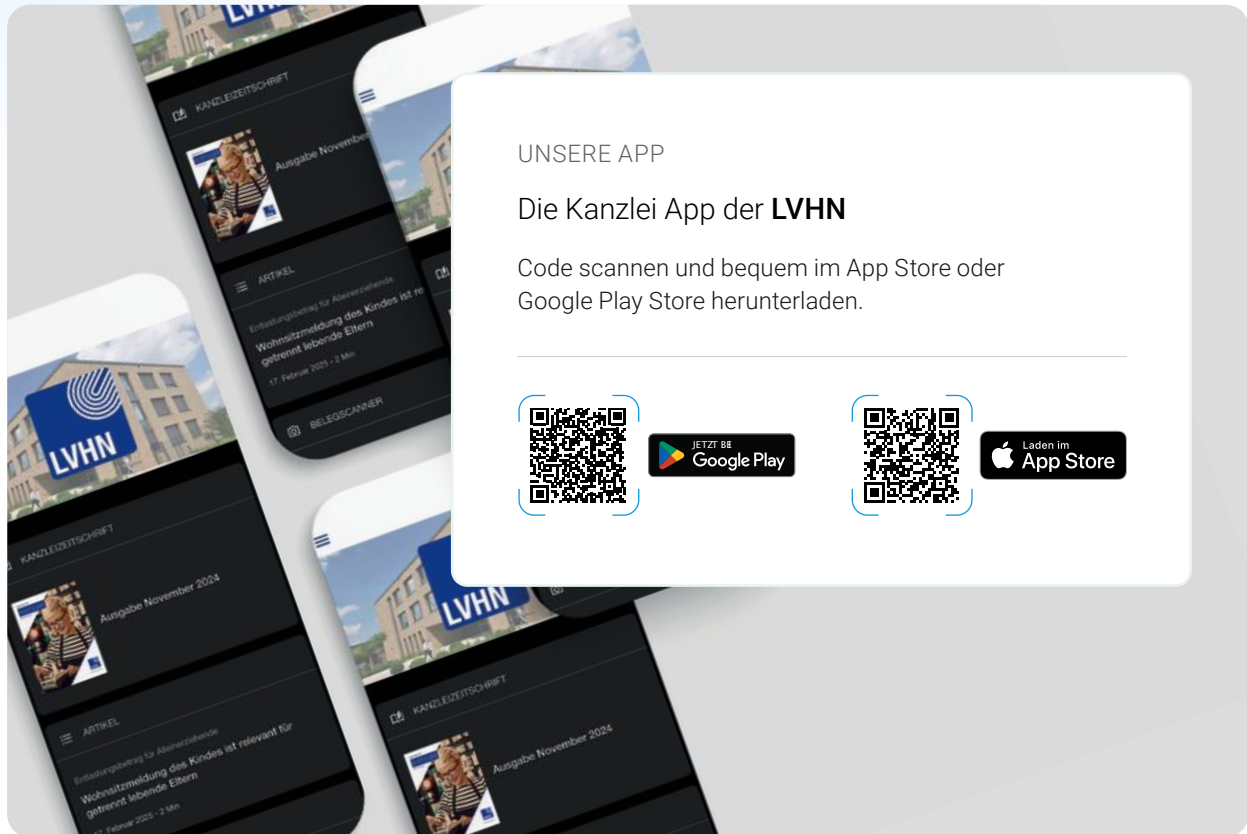
Mittwoch, 28.10.2026

Sozialversicherungsbeiträge

> 65 Mitarbeiter

3 Standorte

Folgen Sie uns!



LVHN Steuerberatung GmbH

Wunstorfer Landstr. 8

30453 Hannover

info@lvhn.de

Tel. +49 (0) 511 400 7900

www.lvhn.de



DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: www.freund-foto.de - stock.adobe, Seite 3: www.freund-foto.de - stock.adobe, Seite 4: visoot - stock.adobe.com, Seite 5: Alexey Fedorenko - stock.adobe.c, Seite 5: Anze Furlan / psgt productions, Seite 6: Zamznuti tonovi - stock.adobe.c, Seite 6: ittipol - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de